



Gemeinde

Au am Rhein

... immer am Fluss - der Zeit

**Satzung der Gemeinde Au am Rhein
über die Form der öffentlichen
Bekanntmachungen
(Bekanntmachungssatzung)**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Satzung der Gemeinde Au am Rhein über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen (Bekanntmachungssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - und § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung hat der Gemeinderat am 09.12.2023 die Fassung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 28.04.1975 neu beschlossen:

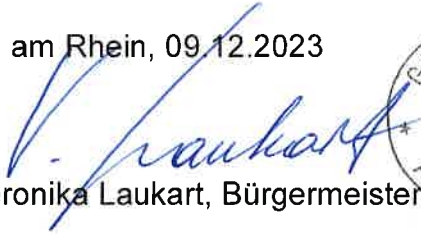
§ 1 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Au am Rhein erfolgen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, durch Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde Au am Rhein (www.auamrhein.de). Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.
- (2) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Au am Rhein können während den allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeinde bei der Geschäftsstelle des Gemeinderats kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ferner können Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.
- (3) Abweichend von Absatz 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde im Rahmen der Bauleitplanung durch Einrücken im gemeindeeigenen Amtsblatt (Gemeindeanzeiger) und ergänzend durch Bereitstellung im Internet gemäß Absatz 1. Als Tag der Bekanntgabe gilt der Erscheinungstag des Gemeindeanzeigers.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen tritt am 01.01.2024 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 28.04.1975 außer Kraft.

Au am Rhein, 09.12.2023


Veronika Laukart, Bürgermeisterin



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.